

Aufgrund von §§ 8 Abs. 6 S. 2, 11 Abs. 2 18 Abs. 2 S. 1, § 21 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulvergabeverordnung – HVV), hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:<sup>12</sup>

**Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang  
“Master of Business Administration (MBA) -  
Management for Central and Eastern  
Europe“ der  
Europa-Universität Viadrina**

vom 02.05.2012

**Inhalt**

|      |  |
|------|--|
| § 1  | Geltungsbereich  |
| § 2  | Ziel des Studiengangs  |
| § 3  | Umfang und Dauer des Studiums  |
| § 4  | Träger der Lehre   |
| § 5  | Studienberatung und -betreuung   |
| § 6  | Anwesenheitspflicht  |
| § 7  | Profil des Studiengangs  |
| § 8  | Zweck der Prüfung  |
| § 9  | Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“  |
| § 10 | Gebühren   |
| § 11 | Prüfungsausschuss  |
| § 12 | Zugangsvoraussetzungen   |
| § 13 | Auswahlverfahren, Zulassungskommission   |
| § 14 | Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten |
| § 15 | Prüferinnen und Prüfer   |
| § 16 | Bewertung der Prüfungsleistungen   |
| § 17 | Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten   |
| § 18 | Prüfungsformen   |
| § 19 | Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts   |
| § 20 | Projektstudie  |

|      |   |
|------|---|
| § 21 | Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt                            |
| § 22 | Abschlussprüfung  |
| § 23 | Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)                         |
| § 24 | Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium                              |
| § 25 | Bestehen der Abschlussprüfung   |
| § 26 | Credit Point Vergabe  |
| § 27 | Zeugnis   |
| § 28 | Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“ |
| § 29 | Ungültigkeit von Prüfungsleistungen   |
| § 30 | Einsicht in die Prüfungsakten   |
| § 31 | Studierende mit einer Behinderung   |
| § 32 | Studierende mit Familienaufgaben  |
| § 33 | Inkrafttreten / Außerkrafttreten  |

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums, das von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am Collegium Polonicum ausgerichtet wird.

**§ 2  
Ziel des Studiengangs**

(1) Das MBA-Studium „Management for Central and Eastern Europe“ soll die Studierenden dazu befähigen, sich berufs begleitend auf die Übernahme von Führungsaufgaben in internationalen Unternehmen und Organisationen vorzubereiten. Um dies zu erreichen, wird insbesondere auf folgende Qualifikationen Wert gelegt:

a. Das Erlernen von betriebswirtschaftlichen Konzepten, Instrumenten der strategischen Unternehmensführung, zur Produktentwicklung, Fertigung und Vermarktung im Hinblick auf internationale Problemstellungen mit dem Anwendungsschwerpunkt Mittel- und Osteuropa,

b. Das Kennenlernen und Anwenden grundlegender Managementsteuerungs- und Controllingssysteme sowie von Finanzmodellen zur Planung und Entscheidungsfindung unter Einbeziehung von IT-Systemen,

c. Die Vermittlung von Grundlagen der Managementtheorie und Methoden effektiven Managements sowie der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Führungsstils zur Steigerung der Managementkompetenz,

d. Die Analyse von Grundlagen erfolgreichen unternehmerischen Handelns und der Entwick-

<sup>12</sup> Der Präsident hat mit Verfügung vom 16.05.2012 seine Genehmigung erteilt.

lung von Geschäftsideen und neuen Geschäftsfeldern,

e. Das Vermitteln von rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten zu rechtlichen Rahmenregelungen unternehmerischen Handelns unter den landesspezifischen Kontextbedingungen,

f. Die Integration von interkulturellen Unterschieden im Managementstil und das sozial kompetente Agieren unter wechselnden Umfeldbedingungen sowie der konstruktive Umgang mit Konflikten,

g. Die Stärkung der Handlungsorientierung und Teamfähigkeit durch die Anwendung des fachbezogenen Wissens in Case Studies, in studienbegleitenden Projekten und Firmenbesuchen,

h. Eine begleitende Vermittlung von mittel- und osteuropäischen Sprachen zur Förderung der Kommunikationsfähigkeit im internationalen Umfeld.

(2) Der Unterricht erfolgt in der Regel in englischer Sprache.

### § 3

#### Umfang und Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit umfasst 4 Semester und gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Studienabschnitt sind 9 Präsenzmodule und ein studienbegleitendes Modul „Fremdsprachen“ zu besuchen:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement
- Supply Chain und Produktionsmanagement
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling
- Internationales Marketing
- Internationales Projekt- und Change Management
- IT Management & Entrepreneurship
- Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement
- Fremdsprachen.

(2) Das studienbegleitende Modul „Fremdsprachen“ ist in die 9 Fachmodule integriert und wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Die Studierenden können eine der vier Fremdsprachen (Deutsch, Polnisch, Russisch, Business English) wählen. Die Sprache wird unterrichtet, wenn sich mindestens drei Studierende dafür eingeschrieben haben. Zu Beginn

des Studiums wird durch einen schriftlichen Einstufungstest die Sprachstufe gemäß des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ festgelegt.

(3) Darüber hinaus ist eine studienbegleitende Projektstudie zu bearbeiten und zu präsentieren. Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Verteidigung (Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung) und ist im zweiten Studienabschnitt zu absolvieren.

(4) Im Rahmen der Präsenzmodule werden ca. 500 Unterrichtsstunden angeboten. Die 9 Präsenzmodule erstrecken sich über 17 Monate und dauern 6 Tage. Der gesamte Arbeitsaufwand einschließlich der Bearbeitung von Fallstudien, Projektstudie und Abschlussarbeit beträgt 24 Monate und soll sich an folgenden Richtwerten orientieren:

| Studienbestandteile  | Zeitaufwand (Richtwert)  |
|--|--------------------------|
| 9 Präsenzmodule, einschließlich des studienbegleitenden Moduls „Fremdsprachen“, der Vor- und Nachbereitung | ca. 1.620 Arbeitsstunden |
| Erstellung der Projektstudie sowie die mündliche Prüfung   | ca. 360 Arbeitsstunden   |
| Erstellung der Abschlussarbeit (Master Thesis) sowie die mündliche Verteidigung                            | ca. 720 Arbeitsstunden   |

(5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### § 4

#### Träger der Lehre

(1) Träger der Lehre ist die Europa-Universität Viadrina durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen, Juristischen und Kulturwissenschaftlichen Fakultät. Die Verantwortung des Lehrangebots erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen dürfen in der Regel nur von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern oder erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern aus der Wirtschaft durchgeführt werden, sofern diese die Voraussetzungen eines Prüfers/einer Prüferin nach § 20 Absatz 5 BbGG erfüllen. Die Koordination der Lehrveranstaltungen obliegt der MBA-Programmleitung und erfolgt ausschließlich auf der Grundlage

der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Business Administration (MBA) – Management for Central and Eastern Europe“ der Europa-Universität Viadrina.

#### **§ 5 Studienberatung und –betreuung**

(1) Die Programmleitung führt eine spezifische begleitende Beratung der Studierenden des MBA-Programms durch und betreut die Studierenden in organisatorischer und verwaltungstechnischer Hinsicht.

(2) Jede/jeder Studierende wird in ihrem/seinem ersten Studienjahr einem Mentor oder einer Mentorin zugeordnet, der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt.

#### **§ 6 Anwesenheitspflicht**

Während der Präsenzmodule einschließlich des Sprachunterrichts besteht Anwesenheitspflicht.

#### **§ 7 Profil des Studiengangs**

Das Studiengangprofil des Masterstudiengangs ist anwendungsorientiert. Es handelt sich um einen Weiterbildungsstudiengang im Sinne von § 23 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl.I/10, Nr. 35).

#### **§ 8 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig arbeiten und die Zusammenhänge des Fachs überblicken, die notwendigen Fachkenntnisse erwerben und diese mit Problemstellungen in der Praxis in Verbindung bringen können.

#### **§ 9 Akademischer Grad „Master of Business Administration (MBA)“**

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (abgekürzt „MBA“) mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ verliehen.

#### **§ 10 Gebühren**

Die Teilnahme am MBA-Studium ist kostenpflichtig. Es gelten die jeweils aktuellen Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

#### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Insbesondere koordiniert und überwacht er die Organisation von Prüfungen. Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- die MBA Programmleiterin/der MBA-Programmleiter
- vier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

Dem Prüfungsausschuss kann darüber hinaus eine fachkundige externe Vertreterin oder ein fachkundiger externer Vertreter der Praxis in beratender Funktion angehören. Allerdings können diese Gäste lediglich zugelassen werden, sofern nicht Personal- oder personenbezogene Prüfungsangelegenheiten behandelt werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung. Er berichtet der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 12 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Eine vollständige Bewerbung um Zugang bzw. Antrag auf Immatrikulation zum MBA-Studium muss enthalten:

a. Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder eines vergleichbaren Bildungsabschlusses im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall bei entsprechender Qualifikation des betreffenden Studierenden.

b. Nachweis einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr und

c. Nachweis von Kenntnissen der Englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B2, beispielsweise nachgewiesen durch ibTOEFL 80, IELTS score 6,5 oder einem vergleichbaren Testverfahren. Der Prüfungsausschuss kann auf den Nachweis verzichten, soweit Bewerber mindestens 1 Jahr im englischsprachigen Ausland verbracht haben.

Die Bewerbungsfrist endet für das Wintersemester am 31. Juli.

(2) Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber und Antragstellerinnen/Antragsteller zur Immatrikulation, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## **§ 13 Auswahlverfahren, Zulassungskommission**

(1) Für den Fall, dass für diesen Studiengang eine Zulassungsbeschränkung greift, bildet die Zulassungskommission eine Rangfolge der nach den Zugangsvoraussetzungen des § 12 Abs. 1 geeigneten Bewerberinnen und Bewerber anhand der fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Die Festlegung der Rangfolge und damit eines jeden

Rangfolgenplatzes erfolgt nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig wird eine Nachrückerliste nach den gleichen Kriterien mit Platzziffern erstellt, so dass für den Fall, dass nicht alle vergebenen Studienplätze angenommen werden, freibleibende Plätze anhand der Nachrückerliste vergeben werden können. Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten das Angebot eines Studienplatzes, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes bestimmt wird. Bei Nichtannahme des Studienplatzes innerhalb der Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Die Auswahlentscheidung zum MBA-Programm erfolgt durch die Zulassungskommission. Sie prüft die Voraussetzungen der Bewerbung und erstellt ein Protokoll über das Auswahlverfahren. Auf Wunsch der Bewerberin/des Bewerbers oder eines Mitglieds der Zulassungskommission findet ein persönliches Auswahlgespräch statt. Die Zulassungskommission berücksichtigt bei ihrer Entscheidung auch das Eingangsdatum der Bewerbung. Sie kann Bewerberinnen und Bewerber:

a. vorbehaltlos auswählen

b. unter Vorbehalt aufnehmen, insbesondere dem Vorbehalt, ausreichende Sprachkenntnisse nachträglich nachzuweisen

c. eine Absage aussprechen, verbunden mit dem Hinweis, ob eine erneute Bewerbung möglich ist.

Die Entscheidungen der Zulassungskommission werden den Bewerberinnen und den Bewerbern schriftlich mitgeteilt und im Falle des Abs. 2 lit. b) und c) mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Der Zulassungskommission gehören an:

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ ein wissenschaftlicher Mitarbeiter
- eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter

Die Mitglieder der Zulassungskommission und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina bestellt. Die Zulassungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer als Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(4) Mit Zusendung des Zulassungsbescheides wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Studienplatz vorläufig zugesagt. Die Studienplatz-zusage wird verbindlich, sobald die Bewerberin/der Bewerber die Studienbedingungen schriftlich akzeptiert.

#### **§ 14**

#### **Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studienzeiten in gleichen oder verwandten Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 16 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Zur Anerkennung von im Ausland abgelegten Leistungen ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten. Diesem Antrag sind die für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für Studiengänge im Rahmen von Kooperationsabkommen kann der jeweilige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

(4) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Über die Anerkennung der Studienzeiten sowie die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Nichtanerkennung ist zu begründen.

#### **§ 15**

#### **Prüferinnen und Prüfer**

(1) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen/Prüfer der einzelnen Programmmodule, der Projektstudie und der Abschlussprüfung. Prüferinnen und Prüfer müssen die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG erfüllen. Dementsprechend sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

(3) Für die Bewertung von mündlichen Prüfungen (Verteidigung bzw. Kolloquium) sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen und der Prüfungsverlauf in einem Protokoll festzuhalten. Für die Bewertung der schriftlichen Masterprüfung sowie der letzten Wiederholungsmöglichkeiten bei Modulprüfungen sind ebenfalls zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen. Sonstige mündliche Leistungen sind mindestens von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Ausnahmen von den Abs. 1-3 zulassen, wenn es ansonsten bei der Bewertung der Prüfungsleistungen zu unververtretbaren Zeitverzögerungen kommen würde, wobei bei Prüfern jedenfalls die notwendige Sachkunde gewährleistet sein muss und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 BbgHG vorliegen müssen.

#### **§ 16**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Noten für einzelne Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung gilt folgende Notenskala:

|                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;  |
| 2 = gut          | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;           |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Vermindern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich bestanden, soweit die Leistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Ist eine Gesamtleistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

|   |                      |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5          | = sehr gut           |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut                |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend       |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend        |
| bei einem Durchschnitt über 4,0         | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004, ergänzt durch den Beschluss vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010.

(5) Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird bei der Abschlussnote zusätzlich ausgewiesen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

A die besten 10 %,  
B die nächsten 25 %,  
C die nächsten 30 %,  
D die nächsten 25 %,  
E die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschluss-

jahgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge zu erfassen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt und ordnungswidriges Verhalten**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. § 19 bleibt unberührt.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nichtzugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## **§ 18 Prüfungsformen**

(1) Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere:

- mündliche Prüfungen
- Klausuren
- Projektarbeiten und
- schriftliche Hausarbeiten.

(2) Die Prüfungsform im Rahmen der Präsenzmodule wird durch die Programmleitung in Abstimmung mit den Referentinnen und Referenten festgelegt und den Studierenden vorab zur Kenntnis gegeben. Die von der/dem Verantwortlichen des Präsenzmoduls festgelegten Prüfungsmodalitäten sind für alle Studierenden bindend.

(3) Die Prüfungsleistung im Rahmen der Projektstudie und der Abschlussprüfung erfolgt durch die Anfertigung einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit sowie einer mündlichen Prüfung, in der die wesentlichen Ergebnisse der schriftlichen Arbeit präsentiert und gegen kritische Einwände zu verteidigen sind.

(4) Den Studierenden wird für jede Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis (transcript of records) ausgehändigt, der neben der Gesamtnote eine Zusammenstellung der relevanten Einzelleistungen enthalten soll.

### **§ 19 Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts**

(1) Die Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts bestehen aus den Prüfungen zu den in § 4 benannten Präsenzmodulen sowie der Projektstudie.

(2) Der erste Studienabschnitt ist erfolgreich bestanden mit:

- 9 Leistungsnachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Präsenzmodulen,
- 1 Sprachzertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dem studienbegleitenden Modul „Fremdsprachen“ und
- 1 Leistungsnachweis über eine erfolgreiche Projektstudie.

### **§ 20 Projektstudie**

(1) Eine Projektstudie soll nicht mehr als 40 Seiten umfassen. Die mündliche Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten und umfasst in der Regel eine Präsentation sowie ein Fachgespräch.

(2) Die Bewertung der Projektstudie erfolgt durch zwei Prüferinnen/Prüfer. Die Prüferinnen/Prüfer müssen die Prüfeigenschaften, insbesondere nach § 20 Abs. 5 BbgHG, erfüllen.

(3) In die Gesamtnote der Projektstudie geht die Beurteilung der schriftlichen Arbeit zu 60% und die Bewertung der mündlichen Prüfung zu 40% ein.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Projektstudie beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen und mit entsprechen-

den Nachweisen zu belegen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(5) Der Text der Projektstudie ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.

(6) Die Projektstudie ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei bei der Programmleiterin/beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.

(7) Der Projektstudie ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Projektstudie hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

### **§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt**

(1) Ist die Klausur oder die gesamte Modulnote mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Klausur einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Ist die schriftliche Arbeit einer Projektstudie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, kann die Projektstudie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist beim Prüfungsausschuss innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse schriftlich zu beantragen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

### **§ 22 Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit (Master Thesis) und der mündlichen Prüfung (Kolloquium).

(2) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung kann frühestens nach Aushändigung der Leistungsnachweise für 6 Präsenzmodule sowie des Leistungsnachweises für die Projektarbeit erfolgen. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss spätestens zu Beginn des 4. Semesters

erfolgen. Ist sie nicht bis zum Ende des 4. Fachsemesters erfolgt, gilt die Abschlussprüfung als einmal nicht bestanden. Ist die Anmeldung nicht bis zum Ende des 5. Fachsemesters erfolgt, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. S 3. und 4. gelten nicht, sofern die/der betreffende Studierende die Versäumung der Prüfungsfrist nicht zu vertreten hat.

(3) Der Antrag auf die Zulassung ist schriftlich bei der/bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Beifügung der erforderlichen Leistungsnachweise einzureichen.

### **§ 23**

#### **Art, Durchführung und Fristen der Abschlussarbeit (Master Thesis)**

(1) In der Abschlussarbeit ist nachzuweisen, dass die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus den in diesem Studiengang abgedeckten Lehrgebieten selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

(2) Der Umfang der Abschlussarbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten und muss entweder mit einer Schreibmaschine oder mit einem Textverarbeitungsprogramm in 12pt Schrift und einem Zeilenabstand von 1 ½ erstellt sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen, die schriftlich zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu belegen sind, kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Text der Abschlussarbeit ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form als Datei beim Programmleiter einzureichen. Der Ausgabe- und Abgabepunkt sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Abschlussarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Die Abschlussarbeit hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung zu enthalten, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht wurde.

### **§ 24**

#### **Bewertung der Abschlussarbeit (Master Thesis) und des Kolloquiums**

(1) Die schriftliche Arbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach der Abgabe bewertet werden.

(2) Bei von der/von dem Studierenden zu vertretendem Fristversäumnis sowie bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung geht die Bewertung der Abschlussarbeit zu 60% und die mündliche Prüfung (Kolloquium) zu 40% ein.

(4) Während der mündlichen Prüfung (Kolloquium) haben die Studierenden die Ergebnisse ihrer Abschlussarbeit zu präsentieren, d.h. sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen und gegen kritische Einwände zu verteidigen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten.

### **§ 25**

#### **Bestehen der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussarbeit (Master Thesis) und die mündliche Prüfung (Kolloquium) mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit (Master Thesis) kann nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 einmal wiederholt werden. Diese Wiederholung hat in der ersten Hälfte des dem Ablauf der Regelstudienzeit folgenden Semesters zu erfolgen. Wird auch die wiederholte Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die zu wiederholende Abschlussarbeit bis zum Ende des der Regelstudienzeit folgenden Semesters nicht abgegeben worden, gilt die Masterprüfung ebenfalls als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn die/der betreffende Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.

(4) Für die dadurch notwendig gewordene Verlängerung des Studiums werden Gebühren fällig. Es gelten die Gebührensätze gemäß der Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

### **§ 26**

#### **Credit Point Vergabe**



(1) Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Credit Points gemessen. Die Europa-Universität Viadrina vergibt Credit Points nach dem ECTS-System. Dabei entspricht ein Credit Point i.d.R. einer Arbeitsbelastung von insgesamt 30 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang des Masterprogramms beträgt 90 Credit Points, was einer Arbeitsbelastung von 2.700 Arbeitsstunden entspricht.

(2) Für ein mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertetes Präsenzmodul, werden Credit Points vergeben:

- Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten (5 Credit Points)
- Strategisches Management in der internationalen Unternehmung (5 Credit Points)
- Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement (5 Credit Points)
- Supply Chain und Produktionsmanagement (5 Credit Points)
- Finanzmanagement, Accounting & Controlling (5 Credit Points)
- Internationales Marketing (5 Credit Points)
- Internationales Projekt- und Change Management (5 Credit Points)
- IT Management & Entrepreneurship (5 Credit Points)
- Interkulturelle Kommunikation und Konflikt-Management (5 Credit Points)

(3) Für das studienbegleitende Modul „Fremdsprachen“ werden 9 Credit Points vergeben.

(4) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Projektstudie werden 12 Credit Points vergeben.

(5) Für eine mit einer Gesamtnote von mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussprüfung und werden 24 Credit Points vergeben.

(6) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind und die Studierenden 90 Credit Points erworben haben.

### **§ 27 Zeugnis**

(1) Über die Gesamtnote (MBA grade) wird ein Zeugnis erstellt, das von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

(2) Das Zeugnis soll enthalten:

- Themen und Gesamtnoten der Präsenzmodule
- Thema und Gesamtnote der Projektstudie

- Thema und Gesamtnote der Abschlussprüfung

(3) Die Gesamtnote (MBA grade) bestimmt sich aus dem Durchschnitt der einfach gewichteten Noten der Präsenzmodule, der doppelt gewichteten Note der Projektstudie und der vierfach gewichteten Note der Abschlussprüfung.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

### **§ 28 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration (MBA)“**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines „Master of Business Administration (MBA)“ mit dem Zusatz „Management for Central and Eastern Europe“ beurkundet.

(2) Die Urkunde soll die Unterschriften des Dekans der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses tragen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina versehen sein.

(3) Die Urkunde wird in englischer Sprache erstellt.

### **§ 29 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Haben die Studierenden bei den Prüfungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Abschlussprüfung nach Abs. 1 und 2 kann nur innerhalb eines Jahres erfolgen, nachdem der für die Aberkennung zuständigen Stelle der Verstoß gemäß Abs. 1 und 2 bekannt geworden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf

von 5 Jahren nach dem Abschluss der Masterprüfung. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### **§ 30**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

### **§ 31**

#### **Studierende mit einer Behinderung**

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung im Einzelfall Rechnung getragen.

(2) Belegt die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Attest, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen.

### **§ 32**

#### **Studierende mit Familienaufgaben**

Durch die Inanspruchnahme der gesetzlichen Schutzpflichten des Mutterschutzes entstehen keine Nachteile. Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

### **§ 33**

#### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung in der Neufassung vom 01.06.2011 tritt am 30.09.2014 außer Kraft.

**Studiengang "Master of Business Administration (MBA) - Management for Central and Eastern Europe"**

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung: Curriculum**

| <b>Semester</b> | <b>Modul</b>   | <b>ECTS</b> | <b>Präsenz in Std.</b> | <b>Selbststudium in Std.</b> | <b>Arbeitsaufwand in Std.</b> | <b>Leistungsnachweis und Dauer</b>                                  |
|-----------------|--|-------------|------------------------|------------------------------|-------------------------------|---|
| 1               | Modul 1. Managementtheorie, Managementmethoden und Führungsverhalten                           | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 1               | Modul 2. Strategisches Management in der internationalen Unternehmung                          | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 1               | Modul 3. Volkswirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Engagement | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 2               | Modul 4. Supply Chain und Produktionsmanagement  | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 2               | Modul 5. Finanzmanagement, Accounting und Controlling  | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 2               | Modul 6. Internationales Marketing   | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 2               | Verfassen der Projektstudie, Präsentation und Verteidigung                                     | 12          |                        | 360                          | 360                           | Projektarbeit (4 Mon.)<br>Präsentation und Kolloquium (30 Min.)     |
| 3               | Modul 7. Internationales Projekt- und Change Management  | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 3               | Modul 8. IT Management und Entrepreneurship  | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 3               | Modul 9. Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement                                  | 5           | 52                     | 98                           | 150                           | Klausur (2 Std.)  |
| 1-3             | Modul Fremdsprachen  | 9           | 36                     | 234                          | 270                           | Abschlussprüfung (2 Std.)   |
| 4               | Verfassung der Masterarbeit, Präsentation und Verteidigung                                     | 24          |                        | 720                          | 720                           | Abschlussarbeit (4 Monate)<br>Präsentation und Kolloquium (45 Min.) |
|                 | <b>Summe</b>   | <b>90</b>   | <b>504</b>             | <b>2196</b>                  | <b>2700</b>                   |   |